OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607919/2/KHa

Datum:
Linz, 4. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen Spruchpunkt 30. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16. April 2025, GZ: BHVB/923170106015/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 30. stattgegeben, das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16. April 2025, GZ: BHVB/923170106015/23, hinsichtlich Spruchpunkt 30. behoben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Spruchpunkt eingestellt.

II. Bezüglich Spruchpunkt 30. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16. April 2025, GZ: BHVB/923170106015/23, fällt weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch ein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Vorweg wird festgehalten, dass sich das verfahrensgegenständliche Erkenntnis aufgrund der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ausschließlich auf Spruchpunkt 30. des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16. April 2025, GZ: BHVB/923170106015/23, bezieht. Die Entscheidungen über die Spruchpunkte 1. bis 29. fallen entsprechend der Geschäftsverteilung nicht in den Zuständigkeitsbereich der verfahrensgegenständlichen Einzelrichterin.

I.2. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. April 2025, GZ: BHVB/923170106015/23, wurde dem Beschwerdeführer in dem in diesem Beschwerdeverfahren relevanten Spruchpunkt 30. vorgeworfen, er habe am 21. Dezember 2023 um 09:46 Uhr in C__, B1 Strkm. 261,66, Kontrollstelle E-straße als Lenker eines Lastkraftfahrzeuges über 3,5 Tonnen mit dem Kennzeichen aaa, das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen" nicht beachtet.

Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 52 lit. a Z 7a StVO verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 21 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer Beschwerde erhoben und darin zu Spruchpunkt 30. im Wesentlichen vorgebracht, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht verwirklicht habe; die Bestrafung des Beschwerdeführers beruhe auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts. Zudem werde das Bestehen eines Fahrverbotes bestritten, welches der Beschwerdeführer übertreten hätte können. Zudem sei das Fahrverbot nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden, da dieses für den Lenker eines Fahrzeuges nicht rechtzeitig und leicht erkennbar gewesen sei. Es werde zudem ein Vorgehen nach dem Grundsatz „Beraten nach Strafen" beantragt, bzw. der Ausspruch einer Ermahnung bzw. eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe unter Anwendung des § 20 VStG.

I.3. Mit Eingabe vom 19. November 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des

Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet zu Spruchpunkt 30. durch seine nach der Geschäftsverteilung für diesen Spruchpunkt zuständige Einzelrichterin. Festgehalten wird, dass gemäß der Geschäftsverteilung für die Spruchpunkte 1. bis 29. die verfahrensgegenständliche Einzelrichterin nicht zur Entscheidung zuständig ist. Diesbezüglich wird ein weiteres Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu GZ: LVwG-607920 geführt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den Akt der belangten Behörde, insoweit dies Spruchpunkt 30. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses betrifft.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werde, da gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG bereits aus der Aktenlage feststeht, dass das Straferkenntnis im verfahrensgegenständlichen Spruchpunkt 30. aufzuheben ist.

II. Es steht folgender, zu Spruchpunkt 30. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis, entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 21. Dezember 2023 um 09:46 Uhr, lenkte der Beschwerdeführer den LKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa, mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, im Bereich C__, B1 bei Straßenkilometer 261,66. An der Kontrollstelle E-Straße, dem im Straferkenntnis genannten Tatort, kam es zu einer Anhaltung des vom Beschwerdeführer gelenkten Lastkraftfahrzeuges durch Polizeibeamte der Polizeiinspektion D__.

II.2. Festzuhalten ist, dass sich im unmittelbaren Tatort im Bereich der Kontrollstelle E-Straße, kein Verbotszeiten „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen“ befindet.

II.3. Der Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses zu Spruchpunkt 30. lautet wie folgt:

„30. Datum/Zeit: 21.12.2023, 09:46 Uhr
Ort: C__, B1 Str.km 261,66,
Kontrollstelle E-Straße
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Lenker eines Lastkraftfahrzeuges über 3,5 Tonnen das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen ‚Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen‘ nicht beachtet.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
30. § 52 lit. a Z 7a StVO“

Auch in der Begründung des Straferkenntnisses findet zu Spruchpunkt 30. lediglich, dass der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung – StVO, begangen habe, indem dieser als Lenker eines Lastkraftfahrzeuges über 3,5 Tonnen das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen" nicht beachtet habe. Gleiches gilt für die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 3. April 2024 an den Beschwerdeführer, in welcher sich ebenfalls (lediglich) der idente Text, wie dieser auch im Spruch zu Spruchpunkt 30. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses wiedergegeben wurde, findet.

Dem gesamten Straferkenntnis lässt sich somit nicht entnehmen, an welchem Standort dieses von der belangten Behörde angeführte Verbotszeichen aufgestellt war, welche konkrete Verordnung dem Verbotszeichen zu Grunde lag und welche konkrete Straßenroute der Beschwerdeführer bei seiner Fahrt benutzt hat (Ausgangsort seiner Fahrt, Fahrroute, Fahrziel).

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie in die Beschwerdeschrift. Zumal sich bereits aus dem Akt der belangten Behörde ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist, entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist im Hinblick auf den hier verfahrensgegenständlich relevanten Spruchpunkt 30. des bekämpften Straferkenntnisses Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu den Rechtsgrundlagen:

Gemäß der maßgeblichen Bestimmung der Straßenverkehrsordnung 1960 -StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023, zeigt das Vorschriftszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge" gemäß § 52 lit. a Z 7a StVO an, dass das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen verboten ist. Eine Gewichtsangabe bedeutet dabei, dass dieses Verbot nur für Lastkraftfahrzeuge gilt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder das höchst zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet. Gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer

Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh, gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die Bestimmung des § 44a VStG lautet:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten."

IV.2. Zur Spruchformulierung im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis zu Spruchpunkt 30.:

IV.2.1. Die belangte Behörde stützt ihren Tatvorwurf im angefochtenen Straferkenntnis auf § 52 lit a Z 7a StVO. Diesbezüglich ist jedoch auf die zitierte gesetzliche Bestimmung des § 44a VStG zu verweisen, wonach der Spruch unter anderem sowohl die als erwiesen angenommene Tat, als auch die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, zu enthalten hat.

Gemäß § 44a VStG ist die als erwiesen angenommene Tat der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (vgl. dazu die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, für viele: VwGH 24.04.2025, Ra 2025/02/0035; VwGH 08.02.2024, Ra 2023/02/0097 mwN; VwGH 27.03.2015, Ra 2015/02/0025).

Im Sinne der Bestimmung des § 44a VStG muss demnach der Spruch eines Straferkenntnisses Auskunft darüber geben, in welcher Weise das Verfahren erledigt wird. Dabei muss sich alles Wesentliche aus dem Spruch ergeben, da ausschließlich dieser konstitutiv wirkt.

Aus der Rechtsvorschrift des § 52 lit. a Z 7a StVO ergibt sich, dass das Vorschriftszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge" anzeigt, dass das Fahren

mit Lastkraftfahrzeugen verboten ist. Daraus ist ersichtlich, dass die Bestimmung des § 52 lit. a Z 7a StVO alleine noch keine Auskunft darüber geben kann, ob ein Betroffener entgegen der genannten Rechtsvorschrift gehandelt hat, da diesbezüglich noch erforderlich ist, konkret auszuführen, wo dieses Vorschriftszeichen sichtbar aufgestellt wurde und für welchen Geltungsbereich dieses zur Anwendung zu bringen ist. Dies wird zumeist in einer Verordnung geregelt, aus dessen Verordnungstext sich – neben dem Standort der aufzustellenden Vorschriftszeichen – auch ergibt, auf welchen konkreten Bereich sich das verordnete Fahrverbot beziehen soll und ob allenfalls auch Ausnahmen vom Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge geregelt sind.

IV.2.2. Diesen Anforderungen werden jedoch die Ausführungen im Straferkenntnis zu Spruchpunkt 30., weder im Spruch noch in der Begründung, gerecht.

Im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses beschränkt sich die belangte Behörde darauf, dem Beschwerdeführer vorzuwerfen, als Lenker eines Lastkraftfahrzeuges über 3,5 Tonnen das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen" nicht beachtet zu haben. Als Tatzeit wird hierbei der 21. Dezember 2023, 09:46 Uhr als Uhrzeit der Anhaltung des Beschwerdeführers angeführt. Als Tatort wird der Anhalteort in C__, B1 Straßenkilometer 261,66, Kontrollstelle E-Straße genannt.

Aus einer entsprechenden Nachschau im Zusammenhang mit dem im Spruch genannten Tatort C__, B1 Straßenkilometer 261,66, Kontrollstelle E-Straße, über Google-Street-View ist jedoch ersichtlich, dass in diesem von der Behörde bezeichneten Bereich sich unmittelbar kein derartiges Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 7a StVO findet.

Insofern die Behörde (vermutlich) vermeint, der Tatort befinde sich innerhalb eines derartigen Fahrverbotes für Lastkraftfahrzeuge, wäre es jedoch im Sinne der Anforderungen an einen ausreichend konkreten Tatvorwurf erforderlich gewesen, darzulegen, wo sich das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen, gegen welches der Beschwerdeführer verstoßen haben soll, befindet, durch welche Verordnung dieses geregelt wurde, sowie aus welchen Gründen anhand der konkreten Fahrtstrecke des Beschwerdeführers dieser gegen das verordnete Fahrverbot verstoßen hat.

Es fehlt somit dem Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses als auch dem Straferkenntnis an sich, jegliche konkrete Subsumtion des Tatvorwurfs zu einem vom Beschwerdeführer gesetzten Tatverhalten bzw. fehlt die Angabe einer konkreten rechtlichen Grundlage, zur Beurteilung, ob der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 52 lit. a Z 7a StVO übertreten haben kann.

Festgehalten wird, dass es auch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus diesen Gründen nicht möglich ist, zu beurteilen, ob der Beschwerdeführer den Tatbestand des § 52 lit. a Z 7a StVO zur Tatzeit am Tatort verwirklicht hat, da auch dem erkennenden Gericht die hierfür erforderlichen rechtlichen Grundlagen mangels konkreter Anführung im Straferkenntnis der belangten Behörde, nicht bekannt sind.

IV.2.3. Zusammengefasst hat somit die belangte Behörde weder im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses noch in der Begründung oder zuvor in der an den Beschwerdeführer übermittelten Aufforderung zur Rechtfertigung vom 3. April 2024 konkretisiert, inwieweit der Beschwerdeführer ein Verbotszeichen gemäß § 52 lit. a Z 7a StVO nicht beachtet und somit diesen Tatbestand verwirklicht haben soll. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer daher kein alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale umfassendes Verhalten vorgeworfen, welches gemäß § 52 lit. a Z 7a StVO strafbar wäre.

Aus diesem Grund war das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.3. Zur Korrigierbarkeit durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Richtigstellung oder Ergänzung (in dem hierfür vorgesehenen Rahmen der „Sache" des Verfahrens) eines fehlerhaften Spruches nur möglich, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde. Eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG zu beziehen. Es ist somit erforderlich, dass sich die Verfolgungshandlung im Sinne der §§ 31 und 32 VStG auf alle der späteren Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen muss (dazu VwGH 05.12.2017, Ra 2017/02/0186, mwN).

Verfahrensgegenständlich fehlen jedoch, sowohl im Straferkenntnis der belangten Behörde, als auch in den sonstigen Schriftstücken, den Beschwerdeführer gerichtet waren mit Blick auf die Umschreibung der Tathandlung notwendige Konkretisierungen dahingehend, gegen welches konkrete Verbotszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen" der Beschwerdeführer verstoßen habe und bezieht sich somit

die gesetzte Verfolgungshandlung nicht auf sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG.

Eine durch das Verwaltungsgericht erstmalige diesbezügliche Anlastung würde den Gegenstand des Verfahrens ausdehnen (Erweiterung des Vorwurfs) und somit gegen das Verbot der reformatio in peius verstoßen, sodass das erkennende Gericht seine Zuständigkeit überschreiten würde.

IV.4. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat das Verwaltungsgericht von einer Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn dem Beschuldigten die zur Last gelegte Tat [...] keine Verwaltungsübertretung bildet.

Mangels Anlastung eines ausreichend konkreten strafbaren Verhaltens durch die belangte Behörde war das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis deshalb aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.5. Zur Kostenentscheidung betreffend Spruchpunkt 30. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer keine Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde zu Spruchpunkt 30. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses durchgedrungen ist, fallen demnach keine Kosten im Beschwerdeverfahren diesen Spruchpunkt betreffend an. Auch ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde entfällt.

Es war somit zu Spruchpunkt 30. des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 16. April 2025, GZ: BHVB/923170106015/23, spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei im Hinblick auf Spruchpunkt 30. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich orientiert sich vielmehr zu der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen eines Spruches gemäß VStG und

dem diesbezüglichen Konkretisierungserfordernis. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG zu Spruchpunkt 30. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde zu Spruchpunkt 30. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas